

Az. 35.101-03-Pf
SG 35 - Umwelt
Ansprechpartner: Herr Pfaller
benedikt.pfaller@lra-toelz.de
Tel.: 08041/505-356
Fax-Nr.: 08041/505-138



An das
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sachgebiet 35
Professor-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Betrieb eines motorisierten Schneefahrzeuges gem. Art. 12 Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

1. Angaben zum Antragsteller (Betreiber des mot. Schneefahrzeuges):			
Antragsteller (Name, Vorname, Fa.):			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:			
Telefon-Nr.:	Fax-Nr.:	E-Mail:	
ggf. Name und Anschrift des Skiliftes / der Hütte:			
2. Technische Daten des mot. Schneefahrzeuges:			
Art (z. B. Motorschlitten, Pistenraupe, Quad/ATV mit Raupensatz):			
Hersteller:			
Typ / Modell:			
Baujahr:	Leistung:	Fahrzeug- bzw. Fahrgestellnummer:	Amtl. Kennzeichen (falls zugelassen)
Gewicht:		Außenmaße (L/B/H):	

3. Angaben zum Betrieb des mot. Schneefahrzeuges (evtl. Extrablatt verwenden)
Einsatzzweck:
Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes und der Fahrtstrecke des mot. Schneefahrzeuges:
Anbauteile (Schneefräse, Räumschild, etc.):
4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan mit farblicher Kennzeichnung der Fahrtstrecke des mot. Schneefahrzeuges bzw. genaue Streckenbeschreibung (grundsätzlich erforderlich) sowie • Kopie eines Nachweises über eine ausreichende Haftpflichtversicherung des mot. Schneefahrzeuges zur Deckung von Personen- und Sachschäden (kann bei straßenrechtlich zugelassenem Fahrzeug entfallen, dann Kopie von Fahrzeugschein nötig)

Wichtige Hinweise:

- Das Schleppen und Befördern von Personen ist verboten. Ausgenommen sind Notfallsituationen und betriebliche Notwendigkeiten.
- Die immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem Betrieb des in diesem Antrag beschriebenen Fahrzeugs. Der Einsatz neuer Geräte bedarf ebenfalls der Genehmigung durch das Landratsamt.
- Das Fahrzeug muss von auffallender Farbe sein. Es muss mit einer **Rundumleuchte** für gelbes Blinklicht ausgestattet sein, die während des Einsatzes des Fahrzeuges einzuschalten ist. Die Lampe der Rundumleuchte muss eine Stärke von mind. 50 Watt Halogen oder eine vergleichbare Beleuchtung besitzen. Darüber hinaus soll das Fahrzeug über eine akustische Warneinrichtung verfügen
- Werden mit dem o. g. Fahrzeug öffentliche Straßen oder Wege befahren oder überquert, so ist für das Fahrzeug zusätzlich eine Zulassung bzw. Befreiung nach dem Straßenverkehrsrecht vorzulegen. Entsprechende Anträge und Auskünfte erhalten Sie bei der KFZ-Zulassung im Sachgebiet Verkehrsrecht des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen.
- Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht etwaige für den Betrieb des mot. Schneefahrzeuges erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse und Gestattungen.
- Der Betrieb eines mot. Schneefahrzeuges ohne Ausnahmegenehmigung oder der Verstoß gegen eine Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld bis 2.500 € geahndet werden.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und bestätige, dass das beantragte mot. Schneefahrzeug von einem zuverlässigen, sachkundigen und eingewiesenen Fahrer geführt wird, der die Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C oder CE besitzt. Außerdem ist gewährleistet, dass zum Einsatzzeitpunkt das Fahrzeug betriebssicher ist.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------